

Sitzung vom 8. April 1992

### **1096. Anfrage**

Kantonsrat Hanspeter Lienhart, Bülach, hat am 3. Februar 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Beschluss vom 31. Oktober 1991 hat der Bundesrat das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (3. IV-Revision) auf den 1. Januar 1992 festgelegt. Ziele des eidgenössischen Gesetzgebers sind die Vereinfachung der Organisation, die Vereinheitlichung der Gesetzesanwendung, die Beschleunigung des Verfahrens bei der Beurteilung von Leistungsansprüchen sowie die Verbesserung der verwaltungsmässigen Effizienz und Wirtschaftlichkeit. Diese Revision beschränkt sich damit auf organisatorische Anpassungen. Den Kantonen stehen drei Jahre zur Verfügung, entsprechende IV-Organisationsstrukturen zu verwirklichen.

Die Probleme der Invalidenversicherung bei der Ausführung des gesetzlichen Auftrags zur beruflich-sozialen Eingliederung von Erwerbsbehinderten in die Arbeitswelt gemäss dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" wurden nicht angesprochen. Rehabilitation bei krankheits- und unfallbedingtem Verlust der Arbeitsfähigkeit und drohender Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) wird nur möglich, wenn ein koordiniertes Zusammenwirken aller Sozialversicherungszweige, der Institutionen und Fachleute des Gesundheits- und Fürsorgewesens, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sowie der Vielfalt kommunaler, kantonaler und privater Institutionen mit Rehabilitationsaufgaben sichergestellt ist. Erst unter solchen Voraussetzungen können die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV die vom Gesetzgeber verlangte Wirkung erzielen. Auch sind Betroffene und Mitarbeiter der Institutionen der medizinischen und beruflich-sozialen Rehabilitation auf eine eingliederungswirksame Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit angewiesen. Um die personellen und finanziellen Ressourcen optimal zu nutzen, bedarf es der Koordination im Kanton und der Regelung institutionenübergreifender Zusammenarbeit.

Gemäss AHV/IV-Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherung lebten im März 1991 im Kanton Zürich 19 048 IV-Rentner.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat:

1. Wie beurteilt die Regierung das quantitative und qualitative Ausmass und die sozialen Folgekosten von krankheits- und unfallbedingter Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit im Kanton Zürich, den sozialpolitischen Handlungsbedarf sowie die Chancen Betroffener, trotz des Verlustes ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt geeignete Arbeit zu finden?
2. Wie beurteilt die Regierung die heutige Zusammenarbeit und Koordination der IV-Organe (IV-Kommission/IV-Sekretariat und IV-Regionalstelle für berufliche Eingliederung) mit den Institutionen des Gesundheits- und Fürsorgewesens und den weiteren Sozialversicherungen im Kanton Zürich?
3. Was plant die Regierung allenfalls zu unternehmen, um einen vertieften Einblick in das Ausmass der sozialen, beruflichen und finanziellen Probleme Erwerbsbehinderter sowie über die heutigen Mängel des Rehabilitationswesens im Kanton Zürich zu erhalten (z.B. Organisationsanalyse)?
4. Was gedenkt die Regierung zu tun, damit bei der Reorganisation der IV eine rehabilitationswirksame Organisation mit dem notwendigen Fachpersonal entsteht?
5. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um sicherzustellen, dass diese IV-Stelle mit kommunalen, kantonalen sowie privaten Institutionen und den Sozialpartnern so zusammenarbeitet, dass personelle und finanzielle Ressourcen zur Verwirklichung des Grundsatzes "Eingliederung vor Rente" optimal genutzt werden?

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Hanspeter Lienhart, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

1. Der Vollzug der unter Aufsicht des Bundes stehenden Invalidenversicherung obliegt in der geltenden Struktur verschiedenen Organen:

- Die AHV-Ausgleichskasse bezieht die Beiträge und verfügt die Eingliederungsmassnahmen, setzt Taggelder und Renten fest usw.
- Die Invalidenversicherungs-Kommission klärt im wesentlichen die Eingliederungsfähigkeit des Versicherten ab und bestimmt die Eingliederungsmassnahmen. Sie bemisst die Invalidität und Hilflosigkeit und stellt den Leistungsbeginn fest.
- Das Sekretariat der Invalidenversicherungs-Kommission (IV-Sekretariat) nimmt die Anmeldungen der Versicherten entgegen, bereitet die Geschäfte für die Kommission vor und bearbeitet deren administrative Belange.
- Die Regionalstelle klärt zuhanden der Kommission die beruflichen Eingliederungsmassnahmen ab und führt sie durch. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören Berufsberatung und Arbeitsvermittlung. Sie kann Spezialstellen der privaten und öffentlichen Invalidenhilfe beziehen.

2. Die vom Bundesrat auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzte dritte Revision des IVG verpflichtet die Kantone, auf den 1. Januar 1995 Invalidenversicherungs-Kommission, IV-Sekretariat und Regionalstelle in einer unabhängigen IV-Stelle zusammenzufassen. Dieser zentralen Stelle kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen;
- Abklärung der Eingliederungsfähigkeit des Versicherten, Berufsberatung und Arbeitsvermittlung;
- Bestimmung und Überwachung der Eingliederungsmassnahmen;
- Bemessung der Invalidität und der Hilflosigkeit;
- Erlass von Verfügungen über die Versicherungsleistungen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Mit dieser Neuorganisation sollen ein bürgernaher, wirtschaftlicher Vollzug sowie eine Verkürzung der Bearbeitungsfristen erreicht werden.

3. Über das qualitative und quantitative Ausmass und die Folgekosten krankheits- und unfallbedingter Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit bestehen keine verlässlichen Angaben. Die Möglichkeit zur Eingliederung Behinderter hängt von der allgemeinen Wirtschaftslage ab. Die Erfahrungen der IV-Organen bestätigen, dass es zurzeit schwierig ist, Behinderte beruflich einzugliedern. Das Angebot an Arbeitsplätzen nimmt ab. Im Büro- und EDV-Bereich sind für körperlich Schwerbehinderte und Psychischbehinderte kaum noch Arbeitsplätze zu finden. Diese Schwierigkeiten gehen auf den konjunkturellen Einbruch seit Mitte 1991 wie auch auf die seit Jahren zu beobachtende Wegrationalisierung der weniger anspruchsvollen Arbeitsplätze zurück. Zudem kommt der Versicherte vielfach erst dann in Kontakt mit der Invalidenversicherung, wenn er vorgängig während längerer Zeit nicht mehr gearbeitet hat. Mit dieser Arbeitslosigkeit sind eine absinkende Motivation, eine Chronifizierung von Beschwerden, eine abnehmende Vermittlungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sowie der Verlust von Kenntnissen und Fähigkeiten verbunden. Die Eingliederung wird damit zusätzlich erschwert.

4. Die Koordination zwischen der Invalidenversicherung und den übrigen Sozialversicherungen ist in unterschiedlichem Mass gewährleistet. Die Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und privaten Organisationen des Gesundheits- und Fürsorgewesens wird durch die grosse Vielfalt der Stellen erschwert. Im Bereich der Eingliederung erfolgt sie über die Regionalstelle. Mit der Zusammenfassung der IV-Organen in der neuen IV-Stelle sollte sie verbessert werden. Damit kann auch dem wichtigen Grundsatz der Invalidenversicherung, wonach die Eingliederung vor der Rente kommt, Rechnung getragen werden. Die neue IV-Stelle untersteht weiterhin der Aufsicht des Bundes. Er legt deren Aufgaben fest. Die Kantone haben mit einem gesetzlichen Erlass Rechtsform, Sitz und Organisation der IV-

Stelle sowie die rechtliche Stellung ihres Leiters und der Mitarbeiter festzulegen. Im Rahmen der den Kantonen verbleibenden Autonomie soll die Struktur der IV-Stelle möglichst offen gestaltet werden. Sie soll beispielsweise ermächtigt werden, mit andern Kantonen zusammenzuarbeiten, regionale Aussenstellen zu errichten und zusätzliche Aufgaben der Invalidenhilfe zu übernehmen. Zu prüfen ist, ob zur Verstärkung der Information unter den sich mit der Invalidenversicherung befassenden Organisationen ein fachorientiertes beratendes Gremium zu schaffen ist, dem Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, der Ärzteschaft, der sozialen Dienste, der Eingliederungsinstitutionen, der Behindertenverbände, des Kiga und der übrigen Sozialversicherungen angehören.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Zürich, den 8. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**